

4. Urtheil vom 21. Juni 1889 in Sachen Stadtgemeinde St. Gallen.

A. Nachdem der zwischen der Stadtgemeinde St. Gallen und dem Kantonsrichter J. A. Broger in Rickenbach abgeschlossene Kaufvertrag über die Alp Dunkelberndli mit den dazu gehörigen Quellen u. s. w. welcher bereits zu wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes Veranlassung gegeben hat (s. Amtliche Sammlung XIII S. 447 u. ff. und XIV S. 413) am 23. August 1888 von der Landeskantlei des Kantons Appenzell Innerrhoden protokolliert und vom Landammann unter Vorbehalt der wasserpolizeilichen Hoheitsrechte des Staates und der Rechte Dritter kontrahirt worden war, richtete der Gemeinderath von St. Gallen am 24. August 1888 an die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. eine Zuschrift, in welcher er ihr mittheilte, er sei geneigt, die gekauften, auf den Alpen Dunkelberndli, Großleu und untere Hundsländen entspringenden Quellen zu fassen und deren Wasser, soweit es nicht zur Bewirthschaftung der genannten Alpen nothwendig sei, nach St. Gallen abzuführen, um diese Stadt mit Trinkwasser zu versorgen. Damit verband er das Gesuch, „die Ständekommission wolle zur Abklärung der „Rechtsverhältnisse eine amtliche Publikation erlassen, wodurch alle „diejenigen, welche an dem Wasser dieser Quellen Eigenthums- „oder Nutzungsrechte ansprechen, aufgefordert werden, innerhalb „der gesetzlichen Frist diese Ansprüche bei der zuständigen Amts- „stelle anzumelden“ und ersuchte die Ständekommission, ihm seiner Zeit nach Ablauf der Frist von den eingelaufenen Anmeldungen Kenntniß zu geben.

B. Am 26. August 1888 erhob die Landsgemeinde des Kantons Appenzell J.-Rh. einen am 20. gleichen Monats vom Großen Rathe angenommenen Gesetzesentwurf über Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern für den Kanton Appenzell J.-Rh. zum Gesetze, dessen einziger Artikel bestimmt: „Die Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffentlichen „Gewässern ist an die Einwilligung der Ständekommission ge-

„knüpft, welche untersuchen soll, ob bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Die Ständekommission hat „dabei die Begutachtung des betreffenden Bezirksrathes einzuholen. „Gegenüber dem Entscheide der Ständekommission kann der Re- „kurs an den Großen Rath eingereicht werden.“ Am 6. September 1888 richtete daraufhin der Gemeinderath der Stadt St. Gallen an die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. eine Zuschrift, in welcher er, unter Erinnerung, daß er die Verfügung der Ständekommission über die Eingabe vom 24. August noch gewärtige, erklärte: er nehme aus dem Gesetze vom 26. August Veranlassung, der Ständekommission für sich und zu Handen des Großen Rathes die Erklärung als Rechtsverwahrung abzugeben, daß dieses Gesetz auf das Quelleneigenthum der Gemeinde St. Gallen keine Anwendung finden könne, sondern daß die zur Zeit der Erwerbung der betreffenden Quellen mit denselben verbundenen Rechte und Vortheile durch das neue Gesetz ganz unberührt und unpräjudizirt geblieben seien und vom Gemeinderathe Namens der Gemeinde St. Gallen in diesem ungeänderten Bestande und Umfange werden geltend gemacht werden. Es sei dies allerdings nach den Rechtsgrundsätzen über die Anwendung neuer Gesetze auf bestehende Privatrechtsverhältnisse und nach Natur und Inhalt des in Frage kommenden Gesetzes selbstverständlich; allein es dürste doch nicht überflüssig sein, es noch ausdrücklich zu konstatiren. Ebenso wolle der Gemeinderath bei dieser Gelegenheit konstatiren, daß der vom Landammann dem Kaufbriefe über die Alp Dunkelberndli beigefügte Vorbehalt den Rechten und Vortheilen, welche mit den fraglichen Quellen zur Zeit der Erwerbung derselben durch die Gemeinde St. Gallen verbunden gewesen seien, durchaus unschädlich sei und demselben keine weitere thatfächliche und rechtliche Bedeutung zukomme, als dem analogen Ausprüche in Motiv 2 des bundesgerichtlichen Erkenntnisses vom 30. Dezember 1887.

C. Nachdem der Gemeinderath von St. Gallen am 25. Oktober 1888 die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. um Erledigung seiner Eingabe vom 24. August erneut ersucht hatte, erwiderte die Ständekommission mit Zuschrift vom 6. November 1888: „Hinsichtlich Ihres Gesuches um Erlaß einer öffentlichen

„Aufforderung zur Anmeldung allfälliger Drittmanns Ansprüche
 „auf die Quellen der Alpen Dunkelberndli, Großleu und Hundslan-
 „landen erklären wir Ihnen, daß wir nicht abgeneigt sind, ein
 „von Ihnen im Sinne der Ableitung von Wasser aus gedachten
 „Quellen gestelltes Gesuch nach Maßgabe unseres Landrechtes zu
 „prüfen.

„Wenn Sie sich mit Ihrer Eingabe vom 6. September gegen
 „das Gesetz über Ableitung von Quellen oder Wasser aus öffent-
 „lichen Gewässern vom 26. August 1888 verwahren, bemerken
 „wir Ihnen, daß wir Ihre Ansichten nicht als richtig betrachten,
 „und bringen Ihnen zur Kenntniß, daß keinerlei Quellen oder
 „Wasser aus öffentlichen Gewässern aus dem Gebiete des Kantons
 „Appenzell J.-Rh. abgeleitet werden dürfe, ohne daß die kompe-
 „tente Behörde von Appenzell J.-Rh. vorher ihre Bewilligung
 „dazu erteilt hat.

„Was schließlich Ihre Rechtsverwahrung gegenüber dem vom
 „regierenden Landammannamte der Fertigung des Berndlischides
 „zugefügten Vorbehalt anbetrifft, so ist es, nachdem die Angele-
 „genheit richterlich entschieden ist, wohl unnötig, Ihnen unsern
 „von Ihrer Auffassung abweichenden Standpunkt zur Sache be-
 „sonders zu erörtern.“

D. Nach Erhalt dieses Schreibens richtete der Gemeinderath
 von St. Gallen an die Ständekommission des Kantons Appen-
 zell J.-Rh. am 22. November 1888 eine Zuschrift, in welcher
 er zunächst konstatiert, daß seine Eingabe vom 24. August zweierlei
 enthalte: erstens die Kundgabe, daß er beabsichtige, seine eigen-
 thümlichen Quellen in den Alpen Dunkelberndli, Großleu und
 Hundslanden zu fassen und zum Zwecke der städtischen Wasserver-
 forschung nach St. Gallen abzuführen, sodann das Gesuch an die
 Ständekommission um Erlaß einer allgemeinen und öffentlichen
 Provokation zu Anbringung allfälliger Eigenthums- oder Nu-
 zungsansprüche bezüglich der bezeichneten Wasserquellen. Er führt
 sodann aus, das Schreiben der Ständekommission vom 6. No-
 vember 1888 enthalte eine klare, verständliche Aeußerung über
 diese beiden Punkte nicht, und fährt alsdann wörtlich fort:
 „Wenn Sie nicht abgeneigt sind, unserm Gesuche um Erlassung
 „einer Provokationspublikation zu entsprechen, so haben Sie doch

„wohl auch die Güte, nachdem wir ein diesbezügliches Gesuch
 „schon unterm 24. August l. J. an Sie gestellt haben, demselben
 „nun auch zu entsprechen und nach Verfluß eines Vierteljahres
 „die betreffende Verfügung zu erlassen; oder Sie haben wenigstens
 „die Güte, uns in deutlicher Weise zu sagen, daß Sie unserm
 „Provokationsgesuch nicht entsprechen wollen, unter gefälligster
 „Beifügung der Gründe Ihrer Abweisung, wenn solche vorhanden
 „sein sollten. Und was unsere Erklärung anbetrifft, daß wir
 „unsere Alpenquellen fassen und ableiten werden, so bitten wir
 „Sie um Ihre unumwundene Erklärung, ob Sie vom sogenannten
 „hoheitlichen Standpunkte aus, — die privatrechtlichen Interessen
 „bleiben ja gewahrt, und wir streben ja eben zur Vereinigung
 „derselben die oben besprochene Provokation an, — gegen unser
 „Vorhaben irgend etwas einzuwenden haben, resp. ob diesem
 „unserm Vorhaben irgend ein sogenanntes „hoheitliches Hinder-
 „niß“ im Wege stehe. Wir bedürfen der Vereinigung dieses Ver-
 „hältnisses, sowie auch allfälliger privatrechtlicher Ansprüche, um
 „zu wissen, ob wir die betreffenden Arbeiten beginnen können,
 „ohne befürchten zu müssen, im Laufe derselben durch unerledigte
 „Einsprüche aufgehalten zu werden. Wir bitten aber, wie gesagt,
 „um eine unumwundene, positive und für uns verständliche Ant-
 „wort von Ihrer Seite, damit wir die unserer Obforge anvertraute
 „Angelegenheit fördern können.“

E. Auf diese Zuschrift erwiderte die Ständekommission des
 Kantons Appenzell J.-Rh. am 11. Dezember 1888, sie glaube,
 in ihrem Schreiben vom 22. November jeden „fraglichen Punkt“
 berührt zu haben und müsse sich vorbehalten, „solches nach Maß-
 „gabe unserer Erwägungen und unseres Landrechtes zu thun.“
 Indem sie ihr Schreiben vom 6. November in dessen verschiedenen
 Punkten bestätige, müsse sie den Gemeinderath zugleich ersuchen,
 „daselbe näher in Betracht zu ziehen.“

F. Nunmehr ergriff die Stadtgemeinde St. Gallen mit Ein-
 gabe vom 8. Januar 1889 den staatsrechtlichen Rekurs an das
 Bundesgericht, beantragend:

1. Die Beschwerde des Gemeinderathes der Stadt St. Gallen
 über Rechtsverweigerung durch die Ständekommission von Appen-
 zell J.-Rh. sei als begründet erklärt.

2. Die Ständekommission von Appenzell J.-Rh. sei zu verhalten:

a. Dem Gesuche des Gemeinderathes von St. Gallen um Erlaß einer Provokation in dem gestellten Sinne Folge zu geben, resp. darüber sich zu erklären, daß sie demselben und aus welchen Gründen nicht entspreche;

b. sich gegenüber dem Gemeinderath der Stadt St. Gallen darüber motivirt zu erklären, ob dem angemeldeten Vorhaben, die fraglichen Quellen zum Zwecke der st. gallischen Trinkwasserversorgung abzuleiten, mit Rücksicht auf öffentliche Interessen Hindernisse entgegenstehen oder nicht.

Zur Begründung macht der Gemeinderath von St. Gallen unter Darlegung des Sachverhältnisses geltend: Das Schreiben der Regierung von Innerrhoden vom 11. Dezember v. J. sei ein Hohn auf die Rechtsgesuche des Gemeinderathes von St. Gallen, insbesondere auf dessen Eingabe vom 22. November 1888; dasselbe weiche der Antwort aus und involvire eine flagrante Rechtsverweigerung. Die Stadtgemeinde St. Gallen habe ein Recht darauf, die privatrechtlichen Ansprüche kennen zu lernen, welche auf ihr Quelleneigenthum vorhanden sein und ihrem Projekte der Quellenableitung entgegenstehen könnten. Das innerrhodische Recht kenne als Rechtsmittel, um zu dieser Kenntniß zu gelangen, die von der Ständekommission ausgehende öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen, eine allgemeine Provokation. Die Ständekommission habe aber der Rekurrentin dieses Rechtsmittel bis zur Stunde unter leeren Ausflüchten und nichtigen Vorwänden vorenthalten und es ihr dadurch unmöglich gemacht, allfällig bestehende Drittmannsansprüche auf gültlichem oder rechtlichem Wege zu beseitigen. Die Stadtgemeinde St. Gallen habe ferner ein Recht darauf, ihr Quelleneigenthum zu benutzen, also auch abzuleiten, und sie habe ihren Willen, dies zu thun, der Ständekommission gegenüber erklärt. Die letztere habe nun schon wiederholt zu verstehen gegeben, daß sie die Ableitung jener Quellen als unthunlich erachte; die Stadtgemeinde St. Gallen aber habe ein Recht darauf, bestimmt zu erfahren, ob die Ständekommission wirklich das Gesetz vom 26. August 1888 auf ihr Quelleneigenthum anzuwenden gedenke und ob nach dem Gesetze

oder aus andern Gründen der Ableitung Hindernisse entgegenstehen. Dieses Recht sei der Stadt St. Gallen bis zur Stunde durch die Ständekommission vorenthalten worden, weil aus den bisherigen Rundgebungen der letztern, insbesondere aus deren Schreiben vom 11. Dezember, nicht nur nicht entnommen werden könne, ob der Ableitung der Berndli- u. Quellen vom Standpunkte öffentlicher Interessen aus Opposition drohe, sondern jenes Schreiben überdies den Beweis liefere, daß eine solche Erklärung nicht gegeben werden wolle, so daß es der Gemeinde St. Gallen auch unmöglich sei, ein allfällig bestehendes Hinderniß zu heben.

G. Die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. trägt auf Abweisung der Beschwerde an. Sie führt aus: Die Stadtgemeinde St. Gallen habe in ihren Eingaben vom 24. August, 6. September und 25. Oktober kein ausdrückliches Gesuch an die Ständekommission gerichtet, diese möchte sich darüber erklären, ob sie gegen die Ableitung der Quellen vom Standpunkte der kantonalen Wasserhoheit aus Einwendungen erhebe; sie habe vielmehr in ihrer Eingabe vom 24. August 1888 nur, — und zwar offenbar in der Absicht, sich dadurch den Wirkungen des im Urtheile liegenden Gesetzes vom 26. August 1888 zu entziehen, — die Erklärung abgegeben, sie beabsichtige, die Quellen abzuleiten. Auf diese Erklärung eine Gegenerklärung abzugeben, sei die Ständekommission nicht verpflichtet gewesen. Wenn der Gemeinderath von St. Gallen seine Eingabe absichtlich so fasse, daß die Ständekommission eine Gegenerklärung abgeben könne oder auch nicht könne, so sei das seine Schuld. Was das Gesuch um Erlaß einer Provokationspublikation anbelange, so könnte von einer Rechtsverweigerung dann gesprochen werden, wenn irgend eine gesetzliche Bestimmung angeführt werden könnte, welche der Ständekommission den Erlaß einer solchen Publikation beziehungsweise den Entscheid über derartige Gesuche zur Amtspflicht machte und wenn die Ständekommission über das Gesuch nicht entschieden hätte. Weder das eine noch das andere sei der Fall. Die Ständekommission sei allerdings berechtigt, Provokationen der in Rede stehenden Art zu erlassen, allein die Materie sei nicht gesetzlich geregelt, und es sei doch sehr zweifelhaft, ob die Verkümmung eines von der Ständekommission gesetzten Termins Präklusivfolgen nach sich

jöge. Bei dieser Sachlage könne von einer Rechtsverweigerung von vornherein keine Rede sein. Zudem habe die Ständekommission das in Rede stehende Gesuch der Stadtgemeinde St. Gallen behandelt. In dem Gesetze vom 26. August 1888 sei das Verfahren, welches derjenige zu beobachten habe, welcher Quellen abzuleiten gedenke, ausdrücklich geregelt; derselbe müsse in erster Linie ein förmliches Gesuch um Bewilligung der Ableitung an die Ständekommission richten, welche dann das Gutachten des Bezirksrathes einzuholen und hernach über die Frage, ob der Ableitung öffentliche Interessen entgegenstehen, zu entscheiden habe. Erst wenn dies verneint werde, komme die weitere Frage in Betracht, ob Privatansprüche der Ableitung entgegenstehen. Die Ständekommission habe sich nun sagen müssen, in den Eingaben des Gemeinderathes von St. Gallen vom 24. August und 6. September 1888 liege ein Gesuch um Bewilligung zur Ableitung der Quellen nicht; im Gegentheil protestire der Gemeinderath gegen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. August 1888; die Ständekommission sei ferner davon ausgegangen, sie sei nicht verpflichtet, auf ein Gesuch um Provokation von Drittmannsansprüchen einzutreten, so lange die staatshoheitliche Bewilligung nicht nachgesucht und erteilt sei. Dieser Standpunkt sei in dem Schreiben der Ständekommission vom 6. November 1888 mit aller wünschbaren Deutlichkeit ausgesprochen; eine Rechtsverweigerung liege also in diesem Schreiben nicht, im Gegentheil sei darin dem Gemeinderath von St. Gallen Anleitung erteilt worden, wie er sich zu verhalten habe, um die Angelegenheit auf dem regelrechten, gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen. In der Eingabe des Gemeinderathes vom 22. November 1888 sei wiederum ein Gesuch um Bewilligung der Ableitung des Wassers nicht enthalten gewesen, sondern habe der Gemeinderath seinen frühern Standpunkt festgehalten. Die Antwort der Ständekommission auf dieselbe vom 11. Dezember besage also nichts anderes als, die Ständekommission trete auf die Zuschriften des Gemeinderathes nicht ein, weil dieselben ein Gesuch um Bewilligung der Ableitung des Wassers nicht enthalten. Wenn der Gemeinderath zu erfahren wünsche, ob dem Projekte der Ableitung des Wassers Hindernisse aus Grund des öffentlichen Interesses

entgegengestellt werden, so werde diese „Neugierde“ sofort befriedigt werden, wenn der Gemeinderath von St. Gallen ein Gesuch um Bewilligung der Wasserableitung an die Ständekommission richte.

H. In Replik und Duplik halten beide Parteien an ihren Ausführungen und Anträgen in erweiterter Begründung fest. Der Gemeinderath von St. Gallen führt namentlich aus: Was das Gesuch um Erlaß einer Provokationspublikation anbelange, so habe die Ständekommission auf die Eingaben der Stadt St. Gallen niemals erklärt, daß und warum sie diesem Gesuche nicht entsprechen wolle, sondern sie habe einfach keine Antwort gegeben; die nun nachträglich von der Ständekommission für eine Abweisung des Gesuches angeführten Gründe seien völlig unftichhaltig. Das Institut der Rechtsprovokation sei zwar im Kanton Appenzell J.-Rh. nicht gesetzlich geregelt, allein es sei doch gewohnheitsrechtlich anerkannt und müsse allen Bürgern gegenüber in gleicher Weise gehandhabt werden. Die Provokation zur Anmeldung civilrechtlicher Ansprüche sei von der rechtlichen Beziehung des Staates zu den Wasserquellen völlig unabhängig, und es sei daher die Ständekommission nicht befugt, jene Provokation von den hoheitlichen Interessen abhängig zu machen; sie dürfe nicht die Gewährung eines prozeduralen Rechtsmittels privatrechtlichen Charakters aus Rücksichten staatlichen Interesses verweigern. Ein Gesuch, die Ständekommission möchte darüber entscheiden, ob der Ableitung des streitigen Wassers sogenannte hoheitliche Gründe entgegenstehen, habe die Gemeinde St. Gallen in ihrem Schreiben vom 22. November in unzweideutigster Form gestellt. Es sei ein Widerspruch in sich selbst, wenn die Ständekommission einerseits behaupte, die Stadt St. Gallen habe ihre Eingabe nicht in richtiger Form gemacht, andererseits dagegen ausführe, die Ständekommission habe trotzdem auf die Eingabe die erforderliche Antwort gegeben. Die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. ihrerseits hält daran fest, daß sie in ihrem Schreiben vom 6. November auf das Provokationsgesuch der Gemeinde St. Gallen, der Sache nach, die Antwort erteilt habe, sie werde das Gesuch prüfen, aber es müsse nach Landrecht vorher ein Gesuch um Bewilligung der Ableitung der

Quellen gestellt sein. Ob diese Antwort dem kantonalen Gesetzesrechte entspreche, habe das Bundesgericht nicht zu prüfen. Es sei daher auch nicht berufen, zu untersuchen, ob die Ständekommission zu Erlaß einer Provokationspublikation verpflichtet sei. Ein Begehren, die Ständekommission möchte sich darüber erklären, ob der Ableitung der Quellen hoheitliche Hindernisse im Wege stehen, habe der Gemeinderath von St. Gallen erst in seinem Schreiben vom 22. November gestellt. Der Bescheid auf dieses Begehren habe aber bereits in der Zuschrift der Ständekommission vom 6. November gelegen, wo ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, daß keinerlei Quellen oder Wasser aus öffentlichen Gewässern dürfe abgeleitet werden, ohne daß die kompetente Behörde vorher ihre Bewilligung erteilt habe. Die Ständekommission habe sich daher in ihrem Schreiben vom 11. Dezember damit begnügen können, einfach auf diese Antwort zu verweisen, durch welche sie eben das staatliche Hoheitsrecht der Bewilligung gewahrt, resp. erklärt habe, daß für so lange die hoheitliche Bewilligung nicht erteilt sei, der Ableitung des Wassers ein hoheitliches Hinderniß entgegenstehe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst das Begehren des Gemeinderathes der Stadt St. Gallen um Erlaß einer Provokationspublikation anbelangt, so hat die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. weder in ihrem Schreiben vom 6. November 1888, noch in der spätern, einfach auf dieses Schreiben verweisenden, Zuschrift vom 11. Dezember 1888 eine Entscheidung darüber gegeben, ob sie diesem Begehren zu entsprechen gedenke oder nicht, und wenn nicht, aus welchen Gründen. Es ist in der That nicht möglich, aus der in dem Schreiben vom 6. November 1888 enthaltenen Aeußerung, die Ständekommission sei „nicht abgeneigt,“ ein Begehren um Bewilligung der Ableitung der Quellen in Erwägung zu ziehen, einen Bescheid über das Gesuch um Erlaß einer Provokationspublikation herauszulesen, am allerwenigsten einen Bescheid in dem nunmehr von der Ständekommission in ihren Rechtschriften behaupteten Sinne, daß die Ständekommission den Erlaß einer Provokationspublikation für so lange verweigere, als nicht die staatshoheitliche Bewilligung zu Ableitung der Quellen nachgesucht

und erteilt sei. Einen bestimmten, unzweideutigen Bescheid über ihr Gesuch aber war die Stadtgemeinde St. Gallen zu fordern gewiß berechtigt; in dessen thatsächlicher Verweigerung durch die Ständekommission muß eine Rechtsverweigerung gefunden werden. Der Mangel einer behördlichen, das fragliche Gesuch erledigenden Schlußnahme kann durch die Ausführungen in den Rechtschriften der Ständekommission nicht geheilt werden; die Stadtgemeinde St. Gallen ist berechtigt, eine ihr fragliches Gesuch erledigende Entscheidung der Ständekommission zu verlangen, gegen welche sie eventuell die ihr geeignet scheinenden Rechtsmittel ergreifen kann. Ist somit der erste Rekursantrag in dem Sinne gutzuheißen, daß die Ständekommission des Kantons Appenzell J.-Rh. verpflichtet wird, über das in Rede stehende Gesuch eine bestimmte, unzweideutige Entscheidung zu geben, so ist dagegen gegenwärtig auf die Frage, ob die Ständekommission überhaupt oder zur Zeit verpflichtet sei, dem gedachten Gesuche zu entsprechen, in keiner Weise einzutreten.

2. In gleicher Weise ist die Ständekommission zu verpflichten, darüber zu entscheiden, ob sie gegen die von der Stadtgemeinde St. Gallen beabsichtigte Ableitung der in Rede stehenden Quellen aus Gründen öffentlichen Interesses Einwendungen erhebe. Der Antrag auf eine solche Entscheidung ist zwar nicht in der frühern Eingabe der Stadtgemeinde St. Gallen, wohl aber in derjenigen vom 22. November 1888 in unzweideutigster Form gestellt und die Zuschrift der Ständekommission vom 11. Dezember enthält eine Entscheidung über diesen Antrag überall nicht. Wenn die Ständekommission im Prozesse geltend gemacht hat, die Eingabe der Stadtgemeinde St. Gallen vom 22. November 1888 enthalte kein Gesuch um Bewilligung der Ableitung der Quellen und so lange ein solches Gesuch nicht gestellt und bewilligt sei, stehe der Ableitung der Quellen eben der Mangel der erforderlichen hoheitlichen Bewilligung entgegen, so ist darauf zu erwidern, daß doch die Eingabe vom 22. November 1888 ganz unverkennbar darauf abzwelt, einen materiellen Entscheid der Ständekommission darüber zu provoziren, ob diese die Ableitung der Quellen gestatte, oder aber und aus welchen Gründen des öffentlichen Rechtes oder Interesses zu hindern gedenke. In diesem ihr offen-

bar zukommenden Sinne muß die Eingabe vom 22. November von der Behörde behandelt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß die Standskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden verpflichtet wird:

a. Dem Gesuche des Gemeinderathes von St. Gallen um Erlaß einer Provokationspublikation entweder zu entsprechen oder aber sich darüber zu erklären, daß und aus welchen Gründen sie demselben, sei es überhaupt, sei es zur Zeit, nicht entspreche;

b. sich gegenüber dem Gemeinderath von St. Gallen darüber motivirt zu erklären, ob dem angemeldeten Vorhaben, die in Rede stehenden Quellen zum Zwecke der st. gallischen Trinkwasser-versorgung abzuleiten, mit Rücksicht auf öffentliche Interessen Hindernisse entgegenstehen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

5. Arrêt du 4 Mai 1889 dans la cause *Rommel et Cie.*

Par décision du 31 Mai 1888, la commission d'impôt du district de Lausanne a mis l'agence d'émigration Rommel et Cie, à Bâle, au nombre des contribuables vaudois pour les bénéfices réalisés par cette maison par son représentant, soit sa sous-agence à Lausanne; elle fut taxée à 373 fr. 50 c. pour l'année 1888, en application de l'art. 9 litt. c de la loi vaudoise d'impôt sur la fortune mobilière, du 21 Août 1886, soumettant à l'impôt mobilier « les personnes et les sociétés » qui, ne résidant pas ou n'ayant pas leur siège dans le » canton, y ont un établissement, une succursale, ou y exercent une industrie permanente. »

Dans le courant de Décembre 1888, Rommel et Cie ont réclamé à la commission centrale et au receveur de Lausanne, soit au Département des Finances. Ces deux autorités ayant écarté la dite réclamation, Rommel et Cie s'adressèrent par écriture du 10 Janvier 1889 au Conseil d'Etat du canton de Vaud; cette nouvelle réclamation paraît avoir été transmise à la commission centrale, laquelle, par lettre du 25 Février suivant, avise Rommel et Cie qu'après examen du recours, elle a évalué, pour 1888, à 10 000 fr. le produit du travail de la dite maison dans le canton de Vaud, soumis à l'impôt mobilier en vertu de la loi précitée. Cette décision se fonde sur ce que le recours n'a pas été déposé dans le délai prescrit par l'art. 50 de la dite loi, et, au fond, sur les motifs ci-après:

« La société Rommel et Cie est, aussi bien que les autres » sociétés suisses ayant des agences dans le canton, astreinte » à l'impôt sur les bénéfices de son agence, en vertu de » l'art. 9 § c de la loi du 21 Août 1886, qui est, du reste, » conforme à la jurisprudence du Tribunal fédéral sur la matière.

» S'il y a double imposition, c'est au canton de Bâle à rembourser à la société Rommel et Cie l'impôt qu'il peut avoir » prélevé sur les bénéfices faits dans le canton de Vaud; » c'est ainsi que le canton de Vaud doit rembourser à la » société d'assurances sur la vie « La Suisse » la partie » d'impôt afférente aux bénéfices faits par elle dans d'autres » cantons où elle est imposée pour ces bénéfices. »

C'est contre ces décisions que Rommel et Cie recourent au Tribunal fédéral, concluant à ce qu'il lui plaise prononcer:

1° Que l'impôt perçu de cette maison par l'Etat de Vaud est illégal et doit être restitué à la recourante, qui, menacée de poursuites, s'était exécutée sous toutes réserves.

2° Eventuellement, que l'impôt perçu par l'Etat de Vaud doit être déduit de l'impôt sur le revenu payé par la recourante à Bâle.

A l'appui de ces conclusions, Rommel et Cie font valoir:

M. Ruffieux, sous-agent de la maison recourante à Lausanne, n'est redevable à l'Etat de Vaud que de l'impôt sur sa for-